

GEWERBEVEREIN MÜHLENBECKER LAND e.V.

Satzung

(Fassung vom 22.05.2011)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Mühlenbecker Land e.V.
Sitz des Vereins ist die Gemeinde Mühlenbecker Land.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit – Paragraph entfällt ersatzlos

§ 4 Zweck und Ziele

Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des einheimischen Mittelstandes im Zusammenwirken mit der Gemeinde, um die politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung innerhalb der Gemeinde progressiv mitzugestalten.

Der Verein tritt für die Förderung von Freizeitaktivitäten und die Unterstützung der Gemeindeverwaltung bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen ein, um das Erscheinungsbild der Gemeinde zu verbessern und ihre Wirtschaftskraft zu stärken. Er setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und fördert daher besonders Initiativen für den Tourismus und den Dienstleistungssektor.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen der Gemeinde, aber auch alle anderen Interessierten durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Sponsoren, die den Verein durch Geld- und Sachspenden unterstützen, an regelmäßiger Vereinsarbeit aber nicht teilnehmen, werden als „Fördernde Mitglieder“ geführt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, seinen freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe, wie:

- vereinschädigendes Verhalten
- Beitragsrückstand
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ein Ausschlussantrag kann von einem Mitglied in der Mitgliederversammlung gestellt werden und ist zu begründen.

Der Auszuschließende hat das Recht einen begründeten Widerspruch einzulegen.

Bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten kann eine Streichung durch den Vorstand erfolgen, wenn auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten der Beitrag entrichtet wird.

GEWERBEVEREIN MÜHLENBECKER LAND e.V.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist in der festgelegten Höhe per Lastschriftverfahren oder spätestens bis 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch im Verein die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Fördernde Mitglieder sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit, haben aber keine Rechte im Verein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind die Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, das sind:

- Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Umsetzung von Beschlüssen der Versammlung,
- Erstellung der Buchführung und des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Fördernden Mitgliedern,
- Ernennung von Kassenprüfern.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 10 Wochentage vor dem Versammlungstag.

Die Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung erfolgt schriftlich per Telefax oder per E-Mail und kann zusätzlich durch die Tagespresse publiziert werden. Jedes Mitglied hat das

GEWERBEVEREIN MÜHLENBECKER LAND e.V.

Recht, die Ergänzung der Tagesordnung vorzuschlagen, diese ist spätestens zu Beginn der Versammlung vorzutragen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Gründen fordert.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung zu § 15 ist abweichend davon nur zu den dort genannten Bedingungen möglich.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht für das vergangene Jahr vorzutragen und der geprüfte Kassenbericht vorzulegen. Danach ist über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf einer Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Jahreshauptversammlung – Paragraph entfällt ersatzlos

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50 % der Mitglieder vertreten sein müssen, mit 75 % Stimmenmehrheit. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder einen durch ihn ernannten Bevollmächtigten.

Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeindeverwaltung und ist für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.